



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist,
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV B 11 - TLSD 3044 0
Frau Beiersdorf
Tel. +49 30 9020 3054
Petra.Beiersdorf@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

25. Oktober 2021

Rundschreiben IV Nr. 62/2021

Besteuerung von Freikarten im Wege der Pauschalierung nach § 37b EStG

hier: BMF-Schreiben vom 19.05.2015 sowie vom 28.06.2018

Anlage: Merkblatt zur Besteuerung von Freikarten im Wege der Pauschalierung nach § 37b EStG (Stand: 01.07.2021)

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

- Grundsätzliche Regelungen zur Besteuerung von Freikarten im Wege der Pauschalierung nach § 37b EStG
- Aktualisiertes Merkblatt zur Besteuerung von Freikarten im Wege der Pauschalierung nach § 37b EStG
- Aufhebung des Rundschreibens SenFin IV Nr. 10-2017

1. Allgemeines

Im Geschäftsleben werden häufig Zuwendungen an Kunden, Geschäftspartner oder Arbeitnehmer erbracht, um die Geschäftsbeziehungen zu sichern oder zu verbessern. Auch sportliche oder kulturelle Einrichtungen geben Eintrittskarten zu Veranstaltungen kostenlos (sog. Freikarten) an einen bestimmten Empfängerkreis (z. B. Journalisten, Politiker, eigene Arbeitnehmer) ab.

Die Annahme einer Freikarte kann beim Empfänger als steuerpflichtige Einnahme zu erfassen sein. Dies ist der Fall, wenn der Empfänger die Eintrittskarte im Rahmen einer einkommensteuerlichen Einkunftsart erhält.

Beispiel:

> Empfängerin als Inhaberin eines Malereibetriebs > Betriebseinnahme im Malereibetrieb oder

> Arbeitgeber schenkt seinem Arbeitnehmer eine Karte > Arbeitslohn des Arbeitnehmers

Über die Steuerpflicht der erhaltenen Zuwendung ist sich der Empfänger häufig nicht bewusst. Zugleich wird der Zuwendende - der ein Geschenk machen möchte - eine spätere steuerliche Belastung beim Empfänger nicht beabsichtigen.

2. Übernahme der Besteuerung durch den Zuwendenden (§ 37b EStG)

Um die steuerliche Belastung bei dem Empfänger nicht eintreten zu lassen, hat der Zuwendende nach § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) die Möglichkeit, die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Dritte oder seine Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 % zu übernehmen.

Der Zuwendende muss den Empfänger von der Übernahme der Steuer unterrichten. Eine besondere Form hierfür ist nicht vorgeschrieben. Es ist jedoch empfehlenswert, den Empfänger schriftlich zu informieren. So kann dieser die Übernahme ggf. den Finanzbehörden gegenüber nachweisen.

Es ist zu beachten, dass das Wahlrecht zur Übernahme der Besteuerung nach § 37b EStG nur einheitlich für alle Zuwendungen innerhalb eines Wirtschaftsjahres (jeweils getrennt nach Dritten und Arbeitnehmern) ausgeübt werden kann.

2.1. Bemessungsgrundlage

Der Zuwendende, der die Pauschalierung in Anspruch nimmt, kann prüfen, inwieweit Zuwendungen gegebenenfalls aus der Bemessungsgrundlage herausgerechnet werden können. Entscheidend hierbei sind der Kreis der Empfänger und ein möglicher Zusammenhang zu einer Einkunftsart. Das Ergebnis ist durch geeignete Aufzeichnungen zu dokumentieren, welche auf Nachfrage des Finanzamts vom Zuwendenden vorzulegen sind.

So sind in die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung nach § 37b EStG nur die Zuwendungen einzubeziehen, die beim Empfänger zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen.

Zuwendungen an folgende Personengruppen können daher aus der Bemessungsgrundlage herausgerechnet werden, wie etwa:

- Zuwendungen an eine Botschafterin/ausländische (Staats-)Gäste ohne steuerbare inländische Einkünfte,
- Zuwendungen an ausländische Arbeitnehmer, die in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig sind,
- Zuwendungen an Privatpersonen außerhalb steuerlicher Einkunftsarten (z. B. Mitglieder eines Fördervereins),
- **Zuwendungen an Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit/ihrer Aufgabenbereichs teilnehmen**
z. B. bei Repräsentationsauftritten für das Land Berlin (Senator/in, Staatssekretär/in, Abteilungsleiter/in, Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Vertreter von Kultureinrichtungen oder Sportverbänden)
- **Zuwendungen an Arbeitnehmer des Zuwendenden aufgrund dienstlicher Veranlassung und eigenbetrieblichen Interesses** (z. B. Intendant, Tontechnikerin, Bühnenbildner),
- Zuwendungen an Journalisten/Medienvertreter, wenn diese für ihren Arbeitgeber beruflich teilnehmen.

Der Zuwendende räumt dem Empfänger einer Freikarte häufig die Möglichkeit ein, für eine weitere Person eine unentgeltliche/oder verbilligte **Zweitkarte** zu erwerben. Der Wert der Zweitkarte ist in den oben aufgeführten 3 letzten Fallgestaltungen in die Bemessungsgrundlage des § 37b EStG einzubeziehen, sofern die weitere Person nicht ebenfalls aus beruflichen Gründen an der Veranstaltung teilnimmt.

2.1.1 Vereinfachungsregelung

Bei der vereinfachten Ermittlung der Bemessungsgrundlage kann ein bestimmter Prozentsatz der Zuwendungen besteuert werden. Der Prozentsatz kann mit Hilfe von Aufzeichnungen, die über einen repräsentativen Zeitraum (mindestens drei Monate) geführt werden, ermittelt und so lange angewandt werden, wie sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern (Rz. 13a des BMF-Schreibens vom 19.05.2015).

2.1.2 Bewertung der Zuwendungen

Nach § 37b Absatz 1 Satz 2 EStG sind die Zuwendungen mit den Aufwendungen des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer zu bewerten. Bei selbsthergestellten Wirtschaftsgütern sind als Aufwendungen grundsätzlich die Herstellungskosten des

Wirtschaftsguts zzgl. Umsatzsteuer anzusetzen (z. B. Eintrittskarten für eine selbst ausgerichtete Veranstaltung). Alternativ kann der Zuwendende einen niedrigeren gemeinen Wert (z. B. Kartenverkaufspreis) ansetzen, wenn dieser ohne weiteres ermittelt werden kann (Rz. 14 des BMF-Schreibens vom 19.05.2015).

2.2 Fragen und Einzelheiten

Weitere Einzelheiten können den BMF-Schreiben vom 19.05.2015 sowie 28.06.2018 zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG entnommen werden. Auskünfte für den Einzelfall erteilt das für den Zuwendenden zuständige Betriebsstättenfinanzamt.

Diesem Rundschreiben ist ein inhaltsgleiches Merkblatt der Senatsverwaltung für Finanzen mit der Bitte um Beachtung beigelegt.

Das Rundschreiben SenFin IV Nr. 10/2017 wird hiermit aufgehoben und durch das vorliegende Rundschreiben ersetzt.

Im Auftrag

Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke